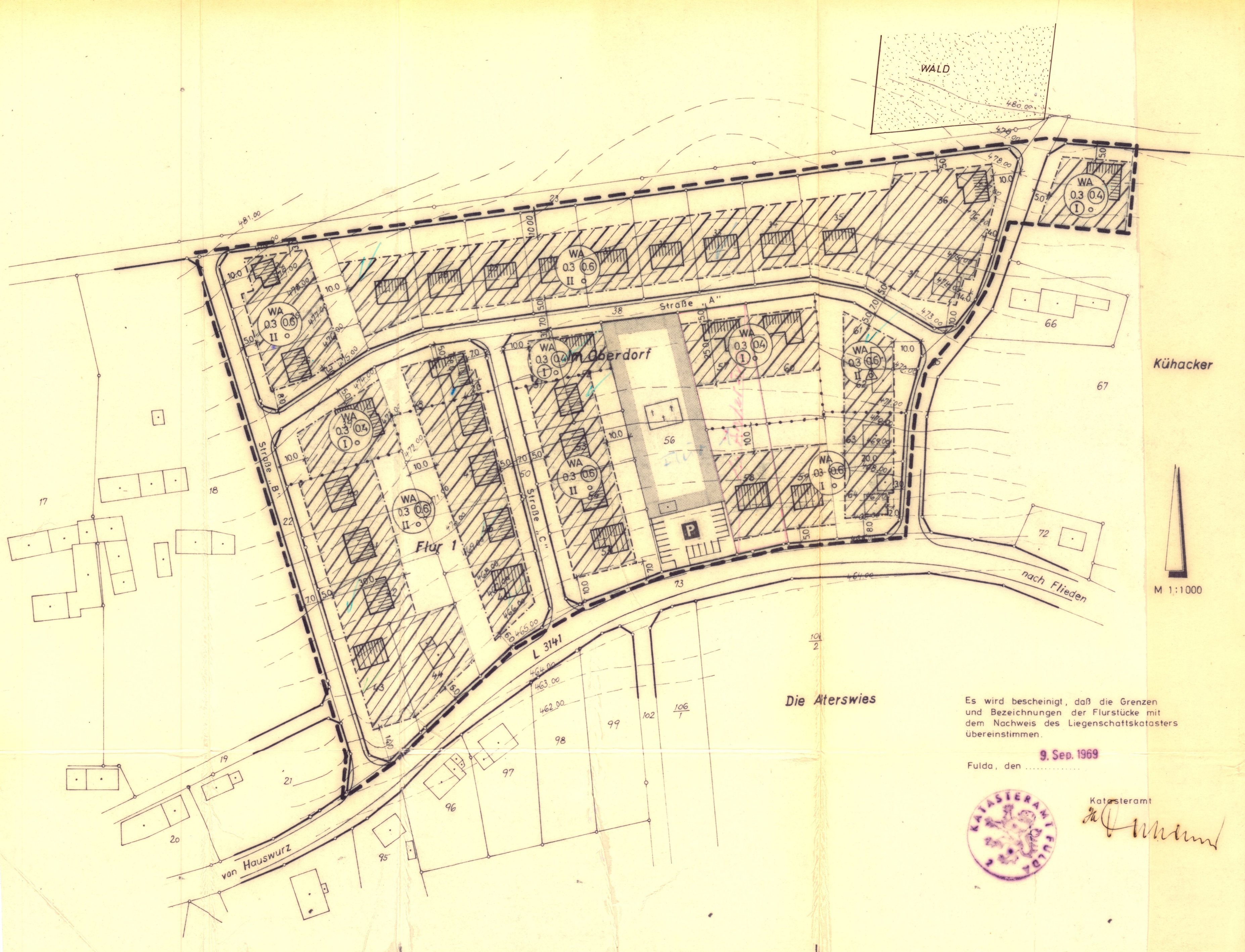
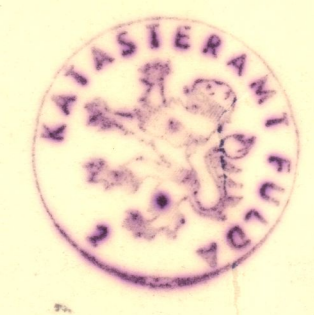




Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

9. Sep. 1969
Fulda, den



Katasteramt
[Signature]

Genehmigungsvermerke

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 15. Juli 1968

Bearbeitet durch das Ingenieurbüro Erwin Wess, 6491 Buchenrod, im April 1969

Offenlegung des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG nach Bekanntmachung vom 18. August 1969

Beschlossen als Satzung gemäß § 10 BBauG durch die Gemeindevertretung am 18. Oktober 1969

Genehmigt gemäß § 11 BBauG durch den Regierungspräsidenten in Kassel

Genehmigt
mit Anlagen (siehe Genehmigungsbescheid)
Kassel, den 6. Febr. 1970

Der genehmigte Bebauungsplan wurde durch Bekanntmachung vom 27. März 1970 rechtsverbindlich und lag gem. § 12 BBauG von 2. April 1970 bis 9. April 1970 öffentlich aus.



Gemeinde
[Signature]

GEMEINDE BUCHENROD
Kreis Fulda

Bebauungsplan "Am Scheuerflecken"
gemäß §§ 9 - 12 BBauG vom 25. Juni 1960

Flur I

Festsetzungen und
Zeichenerklärung gemäß Planzeichenvorschrift vom 19. Jan. 1960

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 1 Abs. 1-3 Bau NVG vom 26.11.68)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 Bau NVG)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1.1a BBauG sowie §§ 16 und 17 Bau NVG)

röm. Ziffer, z.B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

röm. Ziffer im Kreis, z.B. 1 Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

Dezimalzahl, z.B. 0,5 Grundflächenzahl

Dezimalzahl im Kreis, z.B. 0,6 Geschosflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1.1 b BBauG und §§ 22 und 25 Bau NVG)

○ nur Einzelhäuser zulässig
△ nur Doppelhäuser zulässig
--- Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1.3 BBauG)

□ Straßenverkehrsflächen
P öffentliche Parkflächen
— Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1.8 BBauG)

Grünflächen
Friedhof

6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 Bau NVG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

vorhandene Grenzen
geplante Grenzen

eingeschossige Gebäude
zweigeschossige Gebäude

O.K. Kellerdecke darf an dem höchsten Schnittpunkt zwischen Gebäudeaußenwand und Gelände nicht höher als 0,50 m über gewachsenem Erdreich liegen.

Die maximale Dachneigung für 2-geschossige Gebäude beträgt 50°.

Kniestöcke mit einer max. Höhe von 0,50 m und Dachaufbauten (Gäuben) sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden zulässig.

Dacheindeckung bei geneigten Dächern in kleinteiligem Material.

Garagen sind mindestens 5,00 m hinter den Straßenbegrenzungen zu errichten. Die Garagendächer sind als Flachdach oder gleich dem des Wohngebäudes auszuführen.